

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 14. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 6. April 1881.

Mit dem 1. April d. J. treten außer dem Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Ges.-S. S. 291) und dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 2. August 1880 (Ges.-S. S. 315) auch die Gesetze vom 19. und 22. d. M., betreffend die Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen der Kreisordnung vom 13. Dechr. 1872, beziehungsweise der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. S. 155 und S. 176) in Kraft. Ein neues Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte, welches die vorgedachten Gesetze ergänzen sollte, und dessen Entwurf dem Landtage der Monarchie in seiner letzten Session vorgelegen hat, ist nicht zum Abschlusse gelangt. Die hiernach für die Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gilt, herbeigeführte Lage der Verwaltungsgesetzgebung giebt zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß.

I. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Ges.-S. S. 297) bleibt bis auf weiteres, jedoch nur theilweise, in Geltung. Nach § 91, Abf. 1 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 treten die Titel I. bis IV., sowie die §§ 168, 169, 170, Nr. 2, 4 und 5, und 174 des Zuständigkeitsgesetzes mit dem 1. April d. J. außer Kraft. Die §§ 10 und 37 sind in die Novelle zur Kreisordnung vom 19. März d. J., die §§ 13, 14, 168, 169, 170, Nr. 5 und 174 in die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze vom 2. August 1880 übernommen, bezw. durch entsprechende Bestimmungen dieser Gesetze ersetzt worden. Die §§ 4, 23 und 29 kommen ganz in Wegfall. An die Stelle der übrigen durch § 91 des Organisationsgesetzes aufgehobenen Paragraphen des Zuständigkeitsgesetzes treten entsprechende, zum Theil abweichende Bestimmungen des Organisationsgesetzes, insbesondere des dritten bis fünften Titels desselben.

Durch Artikel VI. der Novelle zur Kreisordnung werden ferner aufgehoben die dem V. Titel des Zuständigkeitsgesetzes angehörenden §§ 44, 46 bis 48, 52 bis 59, 62 bis 73 und 115. Die in diesen Paragraphen enthaltenen, auf die Angelegenheiten der Amtsverbände und Kreise bezüglichen Vorschriften sind, mit Ausnahme der Absätze 2 bis 5 des § 115, welche durch § 74 in Verbindung mit den §§ 75 und 81 des Organisationsgesetzes ersetzt werden, mit verschiedenen Aenderungen in die Kreisordnung (Neue Fassung) übernommen worden.

Außerdem sind mehrere Paragraphen des Zu-

ständigkeitsgesetzes durch neuere Specialgesetze für beseitigt zu erachten; so der § 83 durch das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128), die §§ 85 und 86 durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230), und der § 95 durch das Gesetz vom 15. April 1878, betreffend den Forstbiefbstahl (G.-S. S. 222). Der § 162 ist durch die neue Gerichtsorganisation bezw. die Strafprozeßordnung absolut geworden.

Hiernach bleiben vom 1. April d. J. ab nur die §§ 40 bis 43, 45, 49 bis 51, 60 und 61, 74 bis 82, 84, 87 bis 94, 96 bis 114, 116 bis 161, 163 und 164 des V. Titels, sowie die §§ 165 bis 167, 170 Nr. 1 und 2, 172, 173 und 175 des VI. Titels des Zuständigkeitsgesetzes in Geltung. Bezüglich der §§ 60 und 61 ist dabei zu beachten, daß dieselben, was die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Amtsverbände, bezw. die Dienstvergehen der Amtsvorsteher betrifft, durch die Vorschriften der §§ 55 c. und 68 der Kreisordnung (Neue Fassung) ersetzt werden. (Vergl. auch IV., 2 unten.)

II. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 betreffend, so sind der fünfte Abschnitt des zweiten Titels derselben (§§ 62 bis 85), sowie der § 2, Abf. 2 und der § 126 durch § 91, Abf. 1 des Organisationsgesetzes aufgehoben. Die Bestimmungen der §§ 64 bis 66 sind in die Kreisordnung (Neue Fassung), die übrigen Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 2, Absatz 2, 63 und 68, welche ganz in Wegfall kommen, mit verschiedenen Aenderungen in das Organisationsgesetz (insbesondere §§ 10 bis 14 und 26, sowie Abschnitt II. des dritten Titels und sechster Titel) übergegangen.

Der durch die Novelle vom 22. März d. J. veränderte Text der Provinzialordnung ergibt sich aus der Bekanntmachung vom gleichen Datum (Ges.-Samml. S. 233). Bezüglich der gegenwärtigen Fassung des § 112 a. a. D. ist zu bemerken, daß der in dem dritten Absatz enthaltene Hinweis auf die Vorschriften des § 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte sich auf das neue Zuständigkeitsgesetz bezieht, dessen Entwurf gleichzeitig mit der Novelle im Landtage der Monarchie berathen wurde, welches schließlich aber nicht zu Stande kam. Die Fassung jenes Gesetzes konnte nicht mehr abgeändert werden, weil sich

erst in letzter Stunde ergab, daß das Zuständigkeitsgesetz nicht mehr zum Abschlusse gelangen würde, überdies die Fassung bereits durch übereinstimmende Beschlüsse beider Häuser des Landtages festgestellt war. Der angezogene § 146 des neuen Zuständigkeitsgesetzes lautete in der von keiner Seite beanstandeten Fassung der Regierungsvorlage, wie folgt:

„In den Fällen der §§ 10, 26, 34, 36, 37 und 43 des gegenwärtigen Gesetzes ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch § 79, Titel 14, Theil II Allgemeinen Land-Rechts, bezw. §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.“

III. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat durch die Novelle vom 19. März d. J. wieder eine übersichtliche, in sich geschlossene Gestalt erhalten, wobei die Bestimmungen derselben zugleich einer Revision unterzogen und mehrfach abgeändert bezw. ergänzt worden sind. In Bezug auf diese Abänderungen ergeht besondere Verfügung. Der gegenwärtig geltende Text der Kreisordnung ergibt sich aus der Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Ges.-Samml. S. 179). Zu beachten ist, daß die Bestimmungen über Wegepolizei und über das Verfahren in Wegebaustreitigkeiten, welche der bisherige § 61 und der § 135, II, 1 der Kreisordnung enthielt, aus dem Texte der Kreisordnung selbst entfernt und durch die Bestimmungen im Artikel IV. der Novelle vom 19. März d. J. ersetzt worden sind.

IV. Unter den materiellen Aenderungen, welche der bisherige Rechtszustand durch die im Eingange bezeichneten Gesetze erleidet, sind nachstehende wegen ihrer allgemeineren praktischen Bedeutung hervorzuheben:

1. Zu den durch § 91 des Organisationsgesetzes aufgehobenen Vorschriften gehört auch der § 4 des Zuständigkeitsgesetzes. Die beiden ersten Absätze jenes Paragraphen bestimmten, daß die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges durch die Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes weder eingeschränkt noch erweitert werden, und daß, soweit gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreis Ausschusses oder des Bezirksverwaltungsgerichtes der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht stattfinden solle. Nach Wegfall dieser Bestimmungen wird der regelmäßige Instanzenzug im Verwaltungsstreitverfahren überall Platz greifen, außer in denjenigen Fällen, in welchen er durch ausdrückliche Spezialbestim-

mungen der Gesetze beschränkt ist. Was aber die Frage nach Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges gegen Endurtheile der Verwaltungsgerichte betrifft, so kommt einerseits die neue Fassung des § 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wonach die Verwaltungsgerichte „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse“ entscheiden, andererseits die Bestimmung des § 13 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in Betracht, wonach vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strassachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Gegen die Endurtheile der Verwaltungsgerichte wird daher, unbeschadet der erwähnten Bestimmung des § 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der ordentliche Rechtsweg fortan nur in solchen Fällen stattfinden, in welchen er, wie z. B. im § 78, Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes, in den Gesetzen ausdrücklich vorbehalten ist.

2. Nach § 42 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 beträgt in allen Fällen, in welchen die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Provinzialrathes, des Bezirksrathes oder des Kreis-(Stadt-) Ausschusses, oder die Klage, bezw. des Antrages (Einspruches) auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren) eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, die Frist fortan zwei Wochen. Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in Geltung verbliebenen Theile des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung. In dem Organisationsgesetz und in den neuen Fassungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der Provinzialordnung und der Kreisordnung ist der Grundsatz einer zweiwöchentlichen Normalfrist fast ausnahmslos zur Durchführung gelangt.

3. Mit Aufhebung des § 29 des Zuständigkeitsgesetzes ist die Verpflichtung der Beschlussbehörden und der Verwaltungsgerichte, bei Eröffnung der Verfügungen und Beschlüsse, bezw. der Bescheide und Endurtheile die Beteiligten über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumnis derselben zu belehren, in Wegfall gekommen. Dagegen findet nunmehr in Fällen unverschuldeter Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt; und zwar bezüglich der Beschwerde nach Maßgabe der Vorschriften des § 43 Abs. 2 des Organisationsgesetzes, für das Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe der Vorschriften des § 82 des Verwaltungsgerichtsgesetzes. (Neue Fassung.)

4. Die Vorschriften der §§ 30 bis 32 des Zuständigkeitsgesetzes über die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sind im Wesentlichen in die §§ 63 bis 65 des Organisationsgesetzes übergegangen. Jedoch findet die Beschwerde gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörde einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, von jetzt ab nicht mehr an den Regierungspräsidenten, sondern an den Landrath, und erst gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten statt. Es ist ferner in den § 65 die neue Bestimmung aufgenommen, daß die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel (Beschwerde oder Klage) gegen eine polizeiliche Verfügung angebracht wird, wenn sie nicht als Klage bezeichnet ist oder ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren enthält, als Beschwerde gilt.

Neu sind ferner die Bestimmungen des § 66 des Organisationsgesetzes, wonach gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Obergericht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4, d. h. mit der gleichen Beschränkung, wie bei Orts- oder Kreispolizeilichen Verfügungen, stattfindet.

5. Die Zwangsbefugnisse des Regierungspräsidenten, des Landraths, der Ortspolizeibehörde und des Gemeinde (Guts-) Vorstehers (Vorstandes) sind unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 33 des Zuständigkeitsgesetzes im § 68 des Organisationsgesetzes neu geordnet und zwar in Betreff aller, von den genannten Behörden in Ausübung der obrigkeitlichen — nicht bloß der polizeilichen

— Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen. Die gesetzlichen Zwangsbefugnisse der Regierungen bleiben unberührt.

Durch § 69 des Organisationsgesetzes ist ferner bezüglich der Rechtsmittel gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden, abweichend von den bisher geltenden Vorschriften des § 34 des Zuständigkeitsgesetzes Folgendes bestimmt: Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, also z. B., sofern es sich um die Durchsetzung einer Orts- oder Kreispolizeilichen Verfügung handelt, Beschwerde oder Klage nach Maßgabe der §§ 63 bis 65 des Organisationsgesetzes. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden, d. h. bereits mit der Beschwerde oder der Klage angefochten worden sind. Dagegen findet fortan gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist hiernach gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden überhaupt nur zulässig, sofern es sich um die Androhung eines Zwangsmittels behufs Durchsetzung einer polizeilichen Verfügung handelt. In allen anderen Fällen ist nur die Beschwerde zulässig.

Ev. Hochwohlgebornen ersuche ich ergebenst, vorstehenden Erlaß durch das Regierungsamtsblatt — eventl. durch eine Extrabeilage — schleunigst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. März 1881.

Der Minister des Innern.

Im Allerb. Auftr.:

Puttkamer.